



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 15.03.2017

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	24
Personalausschusssitzung	24
Vollzug des Tierseuchenrechts (TierGesG) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV); Aufhebung der Festlegung des Beobachtungsgebietes um den Hausgeflügelpestausbuch in der Gemeinde Teublitz, Landkreis Schwandorf; Aufhebung der Schutzmaßnahmen	25
Vollzug des Tierseuchenrechts (TierGesG) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV); Aufhebung der Festlegung des Beobachtungsgebietes aufgrund des Wildgeflügelpestausbruchs in Krondorf, Landkreis Schwandorf; Aufhebung der Schutzmaßnahmen	25
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	26
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe für das Haushaltsjahr 2017	26

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag 27.03.2017, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal -Zeughaus-, in Amberg eine nichtöffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung statt.

11/13.03.2017

Personalausschusssitzung

Am Dienstag, 28.03.2017, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

12/14.03.2017

**Vollzug des Tierseuchenrechts (TierGesG) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV);
Aufhebung der Festlegung des Beobachtungsgebietes um den Hausgeflügelpestausbuch in der Gemeinde Teublitz, Landkreis Schwandorf; Aufhebung der Schutzmaßnahmen**

Die vom Landratsamt Amberg-Sulzbach erlassenen Allgemeinverfügungen nach dem Tierseuchenrecht i. V. m. der Geflügelpest-Verordnung bezüglich der Festlegung eines Beobachtungsgebietes um den Hausgeflügelpestausbuch in der Gemeinde Teublitz, Landkreis Schwandorf, vom 06.02.2017

wird aufgehoben.

Entsprechend einer Stellungnahme des Veterinärarnntes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 09.03.2017 soll das Beobachtungsgebiet um den Hausgeflügelpestausbuch Höllohe am 15.03.2017 aufgehoben werden. Die Schutzmaßnahmen im Beobachtungsgebiet sind daher hinfällig.

Hinweis:

Die Allgemeine Stallpflicht für Geflügel im Landkreis Amberg-Sulzbach bleibt von dieser Maßnahme unberührt und hat unverändert Gültigkeit.

Amberg, 15.03.2017

gez.

Franz Birkl

Stellvertr. Landrat

**Vollzug des Tierseuchenrechts (TierGesG) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV);
Aufhebung der Festlegung des Beobachtungsgebietes aufgrund des Wildgeflügelpestausbuch in Krondorf, Landkreis Schwandorf;
Aufhebung der Schutzmaßnahmen**

Die vom Landratsamt Amberg-Sulzbach erlassenen Allgemeinverfügungen nach dem Tierseuchenrecht i. V. m. der Geflügelpest-Verordnung bezüglich der Festlegung eines Beobachtungsgebietes um den Wildgeflügelpestausbuch in der Gemeinde Krondorf, Landkreis Schwandorf, vom 06.02.2017

wird aufgehoben.

Entsprechend einer Stellungnahme des Veterinärarnntes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 14.03.2017 soll das Beobachtungsgebiet um den Wildgeflügelpestausbuch in Krondorf aufgehoben werden. Die Schutzmaßnahmen im Beobachtungsgebiet sind daher hinfällig.

Hinweis:

Die Allgemeine Stallpflicht für Geflügel im Landkreis Amberg-Sulzbach bleibt von dieser Maßnahme unberührt und hat unverändert Gültigkeit.

Amberg, 15.03.2017

gez.

Diemut Aures

Regierungsdirektorin

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE17-023	25.04.2017 – 10.05.2017	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ammerthal, Auerbach, Birgland, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Hahnbach, Gebenbach, Hirschbach, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Königstein, Kümmersbruck, Etzelwang, Neukirchen, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck, Weigendorf

Bemerkungen:

Das Manöver wurde von US Seite bereits dem BMVg/Kdo TerrAufg. und Landeskommando Bayern zur Genehmigung übermittelt.

Übungsziel des Manövers ist die Flexibilität von Kolonnenbewegungen mit Angriffen von Eingreifkräften.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 43, Katastrophenschutz, Tel. 09621/39-589.

43/13.03.2017

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 4 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

200.600 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

343.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **300.000 €** vorgesehen.

§ 3

Es werden keine **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Hahnbach, den 14.03.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez.
Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.03.2017, Az. 941.01-34, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe genehmigt (Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO).

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.
Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 14.03.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez.
Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender